

Betreffend der Corona- Gegebenheiten bitten wir um folgende Abwicklung und Bearbeitung der über den Chorverband Tirol getätigten Subventionen für das Kalenderjahr 2021:

1.) Subventionen von der Kulturabteilung Land Tirol (über den Chorverband Tirol abgewickelt)

Für durchgeführte Aufwendungen lt. Ansuchen bitten wir, die Ausgaben wie bisher bis spätestens 31.12.2021 mit Originalbelegen und entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Subventionierte Aufwendungen, für Konzerte, Messen und sonstige Anschaffungen (lt. Subventionsansuchen), die wegen Corona- Bestimmungen verschoben werden mussten, können bis 31.März 2022 nachgeholt und abgerechnet/ nachgewiesen werden.

Subventionen für 2021 geplante Tätigkeiten, die abgesagt wurden/werden, müssen rückabgewickelt und der ausbezahlte Geldbetrag an den Chorverband Tirol rücküberwiesen werden.

Nachträgliche Änderungen des Subventionsgegenstandes sind nicht erlaubt, aber neuerliche Ansuchen für 2022 sind nun noch möglich

Entstandene, nachweisbare getätigte Ausgaben und Einnahmehausfälle und wegen Covid 19- Absagen bitte über den NPO-Fond des Bundes ansuchen info@npo-fonds.at

Bitte teilt uns die für Euch zutreffende Bearbeitung mit.

2.) Subventionen von der Stadt Innsbruck (über den Chorverband Tirol abgewickelt)

Für durchgeführte Aufwendungen lt. Ansuchen bitten wir, die Ausgaben wie bisher bis spätestens 31.12.2021 mit Originalbelegen und entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Subventionierte Aufwendungen, für Konzerte, Messen und sonstige Anschaffungen (lt. Subventionsansuchen), die wegen Corona- Bestimmungen verschoben werden mussten, können nur nach schriftlichem Ansuchen bei der Stadt IBK und der nachfolgenden Genehmigung durch den Gemeinderat über den 31.12.2021 verlängert werden (bitte beim Chorverband Tirol beantragen)

Entstandene getätigte Ausgaben und Einnahmehausfälle wegen Covid 19- Absagen müssen lt. Stadt- Buchhaltung über den NPO-Fond des Bundes angesucht werden info@npo-fonds.at

Eventuelle Zahlungen von Seiten des NPO- Fonds müssen beim Verwendungsnachweis bis 31.

12. 2021 beigelegt werden!!!

Subventionen für 2021 geplante Tätigkeiten, die abgesagt wurden/werden, müssen rückabgewickelt und der ausbezahlte Geldbetrag an den Chorverband Tirol rücküberwiesen werden.

Nachträgliche Änderungen des Subventionsgegenstandes sind nicht erlaubt, aber neuerliche Ansuchen für 2022 sind nun noch möglich.

Bitte teilt uns die für Euch zutreffende Bearbeitung mit.